

Eduard Nagel, Trier

Ein erwachendes Bewußtsein

Frauen in offiziellen Texten und Dokumenten zur Liturgie

„Ein erwachendes Bewußtsein – Frauen in offiziellen Texten und Dokumenten zur Liturgie“¹ – der Titel verrät noch nicht exakt, wovon ein Bewußtsein erwacht ist oder vielleicht noch weiter erwacht. Das „wovon“ bestimmt die Gliederung des Referates: Es geht um ein erwachendes Bewußtsein davon,

1. daß nicht einfach Menschen, sondern Frauen und Männer an Gottesdiensten teilnehmen,
2. daß der Dienst von Frauen für die Feier unverzichtbar ist,
3. daß das gemeinsame Priestertum den liturgischen Dienst von Frauen einschließt,
4. daß angesichts einer neuen Sensibilität der Gottesdienst eine neue Sprache und neue Bilder verlangt.

1. Das Bewußtsein, daß Frauen und Männer an Gottesdiensten teilnehmen

Das Bewußtsein, daß an den Gottesdiensten Frauen und Männer teilnehmen, ist keine Erfindung der letzten 20–30 Jahre. Ein Ausflug in die Geschichte zu dieser Frage könnte ganz interessant, z. T. amüsant, wohl auch ärgerlich sein.² Der Rahmen hier erlaubt nur einen kleinen Ausflug; wir bleiben in unserem Jahrhundert!

1917 erscheint der Codex Iuris Canonici. Er gibt u. a. Anweisungen zum Thema Frauen in der Liturgie. In Canon 1262 §1 heißt es: „In Übereinstimmung mit der alten Ordnung sollen die Frauen in der Kirche getrennt sein von den Männern.“

¹ Mit den im Untertitel angesprochenen Texten und Dokumenten sind zunächst die lateinischen und deutschsprachigen liturgischen Bücher gemeint, sodann Dokumente römischer Stellen und Dokumente der Bischofskonferenzen im deutschen Sprachgebiet. Nicht möglich ist es, auf die Entwicklungen in anderen Sprachgebieten einzugehen. Auch ist Vollständigkeit nicht garantiert; als Quelle habe ich vor allem die Register der Sammlung Dokumente zur Kirchenmusik unter besonderer Berücksichtigung des deutschen Sprachgebietes. Hg. H. B. Meyer – R. Pacik. Regensburg 1981 (= Meyer-Pacik) sowie des Nachschlagewerkes Der Gottesdienst im deutschen Sprachgebiet. Liturgische Dokumente, Bücher und Behelfe. (Studien zur Pastoralliturgie 5.) Hg. J. Schermann – H. B. Meyer. Regensburg 1982 (= Schermann-Meyer) verwendet sowie die Register der Zeitschrift Gottesdienst seit ihrem Erscheinen. Nicht erfaßt sind Dokumente einzelner Bischöfe sowie möglicherweise einschlägige Bemerkungen in Dokumenten, die an sich nichts mit Liturgie zu tun haben. Ich hoffe jedoch, daß die verwendeten Quellen ausreichen, um ein einigermaßen authentisches Bild zu zeichnen.

² Vgl. G. MUSCHIOL, „Reinheit und Gefährdung“? Frauen und Liturgie im Mittelalter; in diesem Heft S. 42–54; T. BERGER, Frauen als Fremd-Körper im Leib Christi? Ein Blick auf den gottesdienstlichen Lebenszusammenhang der Frauen. In: FrauenGottesDienste. Modelle und Materialien. Bd. 1: Zeit. Hg. A. Knippenkötter – C. Voß-Goldstein. Düsseldorf-Ostfildern 1996, 62–72, hier 63–65.

Und §2: „Die Männer sollen, wenn sie den heiligen Riten beiwohnen, barhäuptig sein, wenn nicht die bewährten Sitten des Volkes oder besondere Umstände anderes erfordern; die Frauen aber sollen ihr Haupt bedecken und sittsam gekleidet sein, ganz besonders, wenn sie an den Tisch des Herrn herantreten.“

Canon 1264 §2 spricht von einer besonderen Gruppe: „Ordensfrauen dürfen mit entsprechender Erlaubnis entsprechend ihren Konstitutionen und den liturgischen Gesetzen und mit Zustimmung des Ordinarius loci in der eigenen Kirche oder ihrem Oratorium von einem solchen Ort aus singen, wo sie vom Volk nicht eingesehen werden können.“

Wir stellen fest: Im Blick auf die am Gottesdienst Teilnehmenden wird zwischen Frauen und Männern unterschieden. Dabei ist allen drei Paragraphen offensichtlich ein moralisches Anliegen gemeinsam, nämlich die Sorge, daß Frauen als sexuelle Wesen beim Gottesdienst für die Männer zur Versuchung werden könnten. Im Falle der Ordensfrauen wird die Gefahr im Erklingen der Stimmen gesehen, so daß diese durch eine optische Barriere anonymisiert werden sollen.

Das Offenkundige ist freilich nicht die ganze Wahrheit: In der Geschlechtertrennung beim Gottesdienst überlebt die alte Vorstellung von der kultischen Unreinheit der Frau.

2. Das Bewußtsein, daß der Dienst von Frauen für die Feier unverzichtbar ist

Der zuletzt zitierte Canon 1264 §2, der von den Ordensfrauen handelt, gibt das Stichwort für unseren zweiten Punkt: Frauen wohnen der Liturgie nicht nur bei, wie früher gesagt wurde, sondern ihnen kommt, wenigstens unter bestimmten Umständen, eine aktive Rolle zu. Konkret: Ordensfrauen dürfen im Gottesdienst singen, wenn auch von einem eigenen Ort aus.

Was uns heute so selbstverständlich erscheint, daß nämlich Frauen im Gottesdienst singen dürfen, ist auf dem Hintergrund der Zeit nicht ganz so selbstverständlich. So schreibt Pius X. in seinem Motu proprio über die Erneuerung der Kirchenmusik „Tra le sollecitudini“ vom 22.11.1903: „Die Kirchensänger vertreten [. . .] auch wenn sie Laien sind, im eigentlichen Sinne die kirchliche Schola. [. . .] Aus demselben Grundsatz ergibt sich, daß die Sänger in der Kirche ein echtes liturgisches Amt ausüben und daß daher Frauen, die doch zu einem solchen Amt nicht fähig sind, zur Mitwirkung in der [Choral-] Schola oder im [mehrstimmigen] Chor nicht zugelassen werden dürfen. Will man Sopran- und Altstimmen verwenden, so haben nach uraltem Brauch der Kirche Knaben diese Aufgabe zu erfüllen.“³

Zwei Dinge sind hier festzuhalten:

- wenn es um ein „echtes liturgisches Amt“ geht, sind Laien grundsätzlich nur Stellvertreter für nichtvorhandene Kleriker;
- daher sind „Frauen [. . .] zu einem solchen Amt nicht fähig“.⁴

Gegenüber diesen Aussagen ist, wie wir gesehen haben, der Codex schon weiter. Nach ihm gibt es Frauen, die in der Liturgie sich nicht von Männern beim Singen vertreten lassen müssen, sondern die selbst singen dürfen. In dieselbe Richtung weist auch Canon 813: „Der Priester soll nicht ohne einen Diener die Messe feiern, der ihm dient und antwortet.“ Und §2 bringt die Ausnahme: „Der Diener, der bei der Messe dient, sei keine

³ Nr. 12 und 13; zitiert nach Meyer-Pacik (s. Anm. 1) 30f.

⁴ Vgl. R. KACZYNSKI, Kein „Amtsträger“-Ersatz. In: Gd 15 (1981) 65–68 (= Kaczynski), hier 65.

Frau, außer wenn kein Mann zur Verfügung steht, aus einem gerechten Grund und entsprechend dem Gesetz, daß eine Frau aus der Ferne antwortet und auf keinerlei Weise an den Altar herantritt.“

Im Verbot für Frauen, an den Altar heranzutreten, schlägt das Menstruationstabu durch, wobei dieses Verbot nur im Rahmen der liturgischen Feier so streng gehandhabt wurde, während etwa für Reinigungsdienste Ausnahmen zugelassen waren.

Trotzdem ist hier das Gesetz der Feier, die ohne Antwort auf den Zuruf des Priesters nicht auskommt, stärker als das Prinzip der liturgischen Unfähigkeit der Frau. Und ebenso ist die Notwendigkeit, daß auch Frauen liturgisch Gottes Lob singen, letztlich stärker als moralische Bedenken. In beiden Fällen hat der gefeierte Glaube über die mit dem Verstand konstruierten Prinzipien gesiegt.

Die bereits von Pius X. geforderte tätige Teilnahme der Gläubigen an der Liturgie entwickelt diesbezüglich eine Eigendynamik, insbesondere in bezug auf den Gesang. In seiner Apostolischen Konstitution „*Divini cultus sanctitatem*“ schreibt Pius XI. 1928:

„Damit aber die Gläubigen tätiger am Gottesdienst teilnehmen, soll der gregorianische Gesang beim Volke wieder eingeführt werden, soweit er für das Volk in Betracht kommt. Es ist in der Tat höchst notwendig, daß die Gläubigen nicht wie Fremde oder stumme Zuschauer, sondern, von der Schönheit der Liturgie zuinnerst ergriffen, an den heiligen Zeremonien so teilnehmen, daß sie mit dem Priester und dem Sängerkhor nach den gegebenen Vorschriften im Gesange abwechseln.“⁵

Auch wenn für die Gültigkeit der Feier Priester und Kleriker bzw. deren Stellvertreter genügen, es geht nicht richtig ohne all die anderen – auch die Frauen.

Einen Schritt weiter geht Pius XII. im Jahr 1955. In seiner Enzyklika über die Kirchenmusik „*Musicae sacrae disciplina*“ schreibt er unter Hinweis auf Entscheidungen der Ritenkongregation von 1897(!) und 1908:

„Wo Sängerscholen nicht eingerichtet werden können oder sich die entsprechende Zahl von Sängerknaben nicht findet, ist es gestattet, daß 'ein Chor von Männern und Frauen oder Mädchen an einem nur für ihn bestimmten Platz außerhalb des Altarraumes im Hochamt die liturgischen Texte singen könne, vorausgesetzt, daß die Männer von den Frauen und Mädchen ganz getrennt sind, unter Vermeidung alles Unpassenden, wobei die Verantwortung dafür die Ordinarien trifft'.“⁶

Ganz deutlich zeigt sich hier, wie das Ernstnehmen des Feiercharakters der Liturgie zur Überwindung bestehender Verbote führt, wobei bestimmte Einschränkungen die Ängste vor den Folgen einer neuen Praxis verraten.

Von der gleichen Spannung zeugt auch die Instruktion über die Kirchenmusik und die heilige Liturgie vom 3.9.1958. Darin empfiehlt die Ritenkongregation den Einsatz von Kommentatoren in der Liturgie, um die tätige Teilnahme zu fördern. Dieses Amt sollen Priester und Kleriker ausüben, bei deren Fehlen Laien. „Frauen können das Amt des Kommentators niemals ausüben; nur das eine wird gestattet, daß im Notfall eine Frau das Singen oder Beten der Gläubigen gewissermaßen anführt.“⁷

Im selben Dokument werden auch reine Frauen- und Mädchenchöre zugelassen; bezüglich gemischten Chören wird mit großem Nachdruck eingeschärft, daß „alles Unziemende sorgfältig vermieden werden“ soll.⁸ Dazu sollen die Bischöfe genaue Richtlinien

⁵ Nr. IX, zitiert nach Meyer-Pacik (s. Anm. 1) 43.

⁶ Nr. IV, zitiert ebd. 76f.

⁷ Nr. 96a, zitiert ebd. 114f.

⁸ Nr. 100, zitiert ebd. 117.

herausgeben, für deren Einhaltung die Kirchenrektoren ausdrücklich verantwortlich gemacht werden.⁹

Neun Jahre später wird sich dieselbe Kongregation in ihrer nächsten Instruktion zur Kirchenmusik beim selben Thema auf den Satz beschränken: „Wo auch Frauen zu einem Sängerchor gehören, soll er außerhalb des Presbyteriums seinen Platz haben.“¹⁰

Inzwischen hat ja auch das Zweite Vatikanische Konzil stattgefunden. Womit wir beim nächsten Punkt wären.

3. *Das Bewußtsein, daß das gemeinsame Priestertum den liturgischen Dienst von Frauen einschließt*

Zwei Dinge sind uns bisher aufgefallen:

- das Verständnis von der Frau, die als solche zu einem liturgischen Dienst unfähig ist und deren öffentliches Auftreten und deren körperliche Nähe zu Männern im Gottesdienst moralisch bedenklich erscheint,
- der Feiercharakter der Liturgie, der gegen alle Einschränkungen auf eine gerechtere Beteiligung der Frauen drängt.

Die Liturgiekonstitution

Es ist hier nicht der Ort und die Zeit, um ausführlich auf das einzugehen, was das Zweite Vatikanische Konzil über die Stellung und das Verständnis der Laien in der Kirche allgemein und in bezug auf den Unterschied zwischen Frauen und Männern im besonderen in seinen verschiedenen Dokumenten explizit oder implizit gesagt hat. Ich beschränke mich auf ein paar wenige Hinweise auf Stellen in der Liturgiekonstitution.

„Die Mutter Kirche wünscht sehr, alle Gläubigen möchten zu der vollen, bewußten und tätigen Teilnahme an den liturgischen Feiern geführt werden, wie sie das Wesen der Liturgie selbst verlangt und zu der das christliche Volk, das auserwählte Geschlecht, das königliche Priestertum, der heilige Stamm, das Eigentumsvolk (1 Petr 2,9; vgl. 2,4–5) kraft der Taufe berechtigt und verpflichtet ist.“¹¹

Die volle, bewußte und tätige Teilnahme aller Gläubigen ist zwar keine Erfindung des Zweiten Vatikanums, aber eines der Hauptanliegen der Liturgiekonstitution und der in ihr wohl meistgenannte Begriff. Wichtig ist die Begründung, daß „das Wesen der Liturgie selbst“ diese verlangt, und der Hinweis darauf, daß alle „kraft der Taufe berechtigt und verpflichtet“ sind zu dieser – ohne Unterschied zwischen Männern und Frauen.

„Bei den liturgischen Feiern soll jeder, sei er Liturge oder Gläubiger, in der Ausübung seiner Aufgabe nur das und all das tun, was ihm aus der Natur der Sache und gemäß den liturgischen Regeln zukommt.“¹² Hier werden „Liturge und Gläubiger“ unterschieden, um das Zusammenwirken der Dienste in der versammelten Gemeinschaft auszudrücken. Eine Präzisierung erfolgt im nächsten Artikel: „Auch die Ministranten, Lektoren, Kommentatoren und die Mitglieder der Kirchenchöre vollziehen einen wahrhaft liturgischen Dienst.“¹³

⁹ Vgl. ebd.

¹⁰ RITENKONGREGATION, Instruktion über die Musik in der heiligen Liturgie „*Musicae sacrae*“ (5.3.1967), Nr. 23c, zitiert ebd. 162.

¹¹ ZWEITES VATIKANISCHES KONZIL, SC 14.

¹² SC 28.

¹³ SC 29.

Abweichend von dem, was seinerzeit die Ritenkongregation bezüglich der Kirchenchöre gesagt hatte, heißt die Feststellung des Konzils für unsere Frage: Auch Frauen können einen „wahrhaft liturgischen Dienst“ vollziehen. Mit diesem Satz ist Frauen die grundsätzliche Fähigkeit zum liturgischen Dienst zuerkannt.¹⁴

Ausdrücklich genannt werden in der Liturgiekonstitution Frauen und Männer im Zusammenhang mit der Verwendung der Volkssprachen beim Stundengebet. Kein Unterschied wird gemacht zwischen Frauen und Männern in dem Abschnitt, in dem von den Kirchenchören die Rede ist.

Es bleibt der Befund: Das Konzil geht von der gleichen Würde, den gleichen Rechten und Pflichten in der Liturgie bei Männern und Frauen aus, soweit nicht aufgrund der Weihe oder aufgrund eines liturgischen Amtes Unterschiede bestehen.

Welche konkreten Auswirkungen dieses Prinzip in den folgenden Jahren haben sollte, wird nun anhand einzelner liturgischer Dienste erläutert.

Ein grundsätzliche Erklärung

Noch bevor die einzelnen Dienste neu geregelt werden, gibt es – offensichtlich herausgefordert durch die Praxis – eine erste allgemeine Erklärung zum Thema. In einem Brief an die Vorsitzenden der Bischofskonferenzen „über einige Probleme der liturgischen Erneuerung“ nimmt der Vorsitzende des Rates zur Ausführung der Liturgiekonstitution am 25.1.1966 Stellung:

„Mit Berufung auf den einen oder anderen willkürlich gedeuteten Artikel der Konstitution hat man vereinzelt als erlaubt angesehen, Mädchen oder Frauen zum Dienst am Altar bei den liturgischen Funktionen zuzulassen. Wieweit das munus liturgicum, das kraft der Taufe Recht und Pflicht ist (Konstitution, Art. 14), Frauen zukommt, muß noch genau studiert werden; daß aber die Frau bei der heutigen Ordnung der Liturgie kein ministerium rings um den Altar hat, ist sicher, da dieses ministerium vom Willen der Kirche abhängt und die katholische Kirche Frauen niemals ein liturgisches ministerium verliehen hat. Jede willkürliche Neuerung auf diesem Gebiet ist daher ein schwerer Verstoß gegen die kirchliche Disziplin und muß mit Festigkeit zurückgedrängt werden.“¹⁵

Zweierlei ist damit klar gesagt: Die Grundsätze des Konzils allein haben noch keine liturgischen Dienste von Frauen geschaffen¹⁶; ausdrücklich wird ein solcher Dienst „rings um den Altar“¹⁷ abgelehnt; und die Frage muß noch genau studiert werden. Damit ist das Problem amtlich zur Kenntnis genommen.

Der Dienst von Kommunionhelfern und -helferinnen

Von 1967–1968 richten verschiedene Bischöfe aus dem deutschen Sprachgebiet die Bitte an Rom, auch Laien zur Kommunionsspendung zulassen zu dürfen. In einer Reihe von

¹⁴ Vgl. KACZYNSKI (s. Anm. 4) 65.

¹⁵ Dokumente zur Erneuerung der Liturgie. Bd. 1: Dokumente des Apostolischen Stuhls 1963–1973. Hg. H. Rennings – M. Klöckener. Kevelaer 1983 (= DEL), Nr. 579.

¹⁶ Wenn man vom Dienst des Chorgesangs absieht, der Frauen bereits erlaubt war und durch die Liturgiekonstitution zum wahren liturgischen Dienst erklärt wurde, der aber hier nicht in den Blick kam.

¹⁷ Im französischen Original: „Autour de l'autel“.

Einzeldokumenten¹⁸ gibt die Kongregation die entsprechende Erlaubnis, zunächst für männliche Laien, aber auch für Oberinnen von Ordenshäusern. 1969 bekommt die Schweizerische und 1970 die Deutsche Bischofskonferenz generell die Erlaubnis, auch Frauen mit der Kommunionsspendung zu beauftragen. Tatsächlich werden in den Durchführungsbestimmungen der einzelnen Diözesen unter den in Frage kommenden Personen auch Frauen genannt, zunächst Oberinnen in Ordenshäusern, dann weitere Ordensfrauen, Caritasschwester, Seelsorgehelferinnen.¹⁹

Der Dienst von Lektorinnen

Angesichts der Würde des Dienstes der Kommunionsspendung scheint damit der Durchbruch gelungen zur Übertragung aller liturgischen Dienste auch an Frauen, soweit keine Weihe Voraussetzung des Dienstes ist. Daß jedoch in der Praxis noch nicht alles klar ist, beweist die Auseinandersetzung, die etwa zur gleichen Zeit um den Dienst von Frauen als Lektorinnen geführt wird. Was im deutschen Sprachraum seit Jahrzehnten selbstverständliche Praxis war, daß nämlich Frauen ebenso wie Männer parallel zu dem, was der Priester am Altar las, Gebete und Lesungen in deutscher Sprache vortrugen, wurde plötzlich zum Problem, als auch andere Sprachgebiete Frauen als Lektorinnen einsetzen wollten und dafür vom Apostolischen Stuhl Indulte erbat. Plötzlich gab es auch im deutschen Sprachgebiet Leute, die meinten, für diesen Dienst sei ein Indult nötig.²⁰

Eine Klärung dieser Frage bringt die Allgemeine Einführung in das Meßbuch: „Alle Aufgaben, die nicht dem Diakon vorbehalten sind, können von Laien ausgeführt werden, auch wenn sie keine Beauftragung erhalten haben. Dienste, die außerhalb des Altarraumes zu leisten sind, können auch Frauen übertragen werden, wenn der Kirchenrektor es für angebracht hält. Die Bischofskonferenz kann die Erlaubnis geben, daß Frauen die dem Evangelium vorausgehenden Lesungen und die einzelnen Bitten des Fürbittgebetes vortragen, und genauer den angemessenen Ort bestimmen, von wo aus sie in der Gemeinde das Wort Gottes verkünden sollen.“²¹

Hier bleibt es also den Bischofskonferenzen überlassen, Frauen zum Lektorinnendienst zuzulassen; in der Dritten Instruktion zur ordnungsgemäßen Durchführung der Konstitution über die heilige Liturgie vom 5.9.1970 wird die Erlaubnis dazu generell gegeben:

„Nach den geltenden Bestimmungen ist den Frauen erlaubt:

a) die Lesungen, mit Ausnahme des Evangeliums, vorzutragen. Diese Aufgabe sollen sie unter Verwendung der modernen technischen Mittel erfüllen, so daß sie von allen gut gehört werden. Die Bischofskonferenzen können den geeigneten Platz festlegen, von dem aus die Frauen in der gottesdienstlichen Versammlung das Wort Gottes verkünden;

b) die Bitten des Allgemeinen Gebetes ('Fürbitten') vorzutragen.“²²

Einen Unterschied zwischen Frauen und Männern gibt es also bezüglich des Vorlese-dienstes, wenn es um den Ort geht, von dem aus Frauen den Dienst tun sollen. Im deut-

¹⁸ Vgl. Schermann-Meyer (s. Anm. 1) Nr. II 28–34.70–72.90–99. Vgl. Erweiterte Regelung für Kommunionsspendung durch Laien. In: Gd 2 (1968) 45; Kommunionsausteilung durch Laien. In: Gd 4 (1970) 49.

¹⁹ Vgl. G. DUFFRER, Ein geglücktes Experiment. In: Gd 7 (1973) 137–139.

²⁰ Vgl. J.W., Vortrag von Lesungen durch Frauen. In: Gd 3 (1969) 37.

²¹ AEM 70.

²² Nr. 7, zitiert nach DEL (s. Anm. 15) 2180.

schen Sprachraum wird auf eine ausdrückliche Festlegung verzichtet und de facto das Lesen vom Ambo aus zugelassen.

Der Dienst am Altar

Während die Einschränkung bezüglich des Ortes des Lektorinnendienstes zwar grundsätzlich als diskriminierend empfunden, aber aufgrund der Handhabung relativ schnell vergessen wurde, löste ein anderer Satz derselben Instruktion weitestreichende Konsequenzen aus: „Gemäß den überlieferten liturgischen Normen der Kirche ist es Frauen (Mädchen, Frauen, Ordensschwwestern) nicht erlaubt, dem Priester am Altar zu dienen. Das gilt sowohl für Kirchen wie auch für Häuser, Klöster, Kollegien und Fraueninstitute.“²³

Obwohl zu dieser Zeit mit der Erlaubnis der Kommunionsspendung im Grunde der Zugang der Frauen zum Allerheiligsten freigegeben und das Tabu der kultischen Unreinheit grundsätzlich überwunden ist, bleibt es weiterhin Frauen und Mädchen nicht erlaubt, „dem Priester am Altar zu dienen“.

Es gibt nur wenige Fragen, die in der Nachkonzilszeit mit soviel Engagement diskutiert wurden wie die jetzt angeschnittene. Theologen haben Argumente zusammengetragen, Juristen haben nach Schlupflöchern gesucht, Bischöfe sich um Antworten herumgewunden und Seelsorger pragmatische Lösungen gefunden.²⁴ Vor allem aber haben Frauen und Mädchen gelitten und geweint, Gott sei Dank auch gestritten, weil sie die Entscheidung als ungerecht empfanden. Bis heute sind die Folgen nicht ausgestanden, und wir können nur versuchen, den Gründen nachzuspüren, die soviel Streit in Gemeinden und Bitterkeit in Herzen ausgelöst haben.

Zunächst ein Blick auf die Situation vor 25 Jahren: In den Gemeinden wurde der liturgische Dienst von Frauen unterschiedlich angenommen. Die Leserbriefspalten der Kirchenzeitungen sind in dieser Zeit voll von Pro und Contra insbesondere in der Frage der Kommunionausteilung. Es war durchaus pastorale Klugheit und Rücksicht auf das Empfinden zahlreicher Gläubiger im Spiel, wenn in dieser Frage nicht von heute auf morgen einfach alles für erlaubt und richtig erklärt wurde, was bis dahin verboten war. Das muß um der Redlichkeit willen heute gesagt werden.²⁵

Von diesem pastoralen Aspekt abgesehen, geht es um sehr viel Grundsätzlicheres. Vielleicht hilft zur Erklärung ein Dokument, das zwei Jahre nach der zitierten Instruktion erscheint. Mit Datum vom 15.8.1972 veröffentlicht Paul VI. sein Motuproprio zur Neu-

²³ Ebd. Die Instruktion nennt an weiteren liturgischen Diensten von Frauen: „c) den Gesang der zur liturgischen Feier versammelten Gemeinde zu leiten, die Orgel und andere zugelassene Instrumente zu spielen;

d) die ‘Hinweise’ (Erläuterungen) vorzulesen, die den Gläubigen helfen, die Feier besser zu verstehen;

e) zum Dienst an den Gläubigen bestimmte Aufgaben zu erfüllen, die auch sonst Frauen übertragen werden, z. B. die Gläubigen am Eingang zu empfangen, sie an ihre Plätze zu führen, Prozessionen zu leiten oder Sammlungen in der Kirche durchzuführen.“ – Auf diese Dienste ist hier nicht weiter einzugehen, weil sie entweder – wie die musikalischen Dienste – zu dieser Zeit ohnehin bereits klar waren oder weil sie – wie die unter e) genannten – nicht zum Problem wurden.

²⁴ Vgl. z. B. R. SCHWARZENBERGER, Bekanntlich vielfältig. In: Gd 14 (1980) 97–99; KACZYNSKI (s. Anm. 5) 67f.

²⁵ Vgl. Acht Jahre Liturgiereform. In: Gd 6 (1972) 1–3, hier 2.

ordnung der Ersten Tonsur, der Niederen Weihen und des Subdiakonats in der römischen Kirche „*Ministeria quaedam*“²⁶. Darin werden die Niederen Weihen und der Subdiakonats abgeschafft, künftig erfolgt der Eintritt in den Stand des Klerikers nicht mehr mit der Ersten Tonsur, sondern mit dem Diakonats.²⁷ Neu eingeführt als Laiendienste werden Akolythats und Lektorats; beide Dienste werden Männern vorbehalten.

Das Dokument ist von Anfang an Anlaß zur Irritationen: Einerseits bereinigt es eine Praxis, die mit der Lebenswirklichkeit in der Kirche nichts mehr zu tun hatte, indem es Ämter abschafft, die nur noch als Durchgangsstufen auf dem Weg zu Diakonats und Priesteramt eine Funktion hatten; andererseits schafft es neue Ämter, die wiederum nicht den Erfordernissen der Zeit und der tatsächlichen Praxis entsprechen. Von der Funktionsbeschreibung her übt der beauftragte Lektor seinen Dienst aus, indem er im Gottesdienst aus der Heiligen Schrift vorliest; er hat aber darüberhinaus katechetische Aufgaben und soll u.a. „Vorleser“ in deren Dienst einweisen. Demnach soll also nicht jeder, der im Gottesdienst aus der Heiligen Schrift vorzulesen hat, beauftragter Lektor sein. Ähnlich ist es beim Akolythen: Er hat jene liturgischen Funktionen wahrzunehmen, die Ministranten und Kommunionhelfer ausüben, er soll aber auch eine Art „Oberministrant“ sein.

Die Beschränkung auf Männer führt dazu, daß in unseren Ländern in den darauffolgenden Jahren nur die künftigen Kandidaten für den Diakonats als Akolythen und Lektoren offiziell beauftragt werden – ihre Beauftragung ist eine Voraussetzung für die Weihe.

Die Einladung des Papstes an die Bischofskonferenzen, für ihre Gebiete die Einrichtung weiterer Dienste zu beantragen – etwa für die Katechese und die Caritas – verhallt wirkungslos, da eine Beschränkung auf Männer angesichts der Praxis absurd erscheinen mußte. Denn auf allen diesen Gebieten sind Frauen nicht weniger vertreten als Männer. Eine feierliche Beauftragung der Männer wäre also eine Desavouierung der Frauen.²⁸

So bleiben die mit einem eigenen Ritus übertragenen Dienste etwas Ähnliches, wie es die Niederen Weihen gewesen waren – Vorstufen der Ordination.

Auf der anderen Seite werden faktisch die damit gemeinten Dienste von nicht feierlich beauftragten Personen beiderlei Geschlechts ausgeübt: das Vorlesen im Gottesdienst aus der Heiligen Schrift, u. U. auch die Einweisung in diesen Dienst, die Vorbereitung der Verkündigung und der Feier der Liturgie etwa in Liturgiekreisen ebenso wie die Hinführung von Kindern zu den Sakramenten der Eucharistie und der Firmung.

Im Grunde zeichnet sich hier jene Auseinandersetzung ab, die sich in der Frage um das Amt 20 Jahre später zuspitzt: Können, sollen, müssen nicht die de facto ausgeübten Tätigkeiten in Pastoral und Liturgie und die durch Amtsübertragung im weitesten Sinne gegebene Kompetenz einander entsprechen? Die feierliche Beauftragung von Pastoralreferentinnen und -referenten im Rahmen von Gottesdiensten in Kathedralen sind heute zweifellos ein Ersatz für die nach „*Ministeria quaedam*“ nicht geschaffenen Dienste. Hier helfen sich heute die Bischöfe auf eine ähnliche Weise wie seinerzeit die Pfarrer, die jene Mädchen zum Ministrantinnendienst zuließen, die auch sonst in der Mitfeier von Gottes-

²⁶ DEL (s. Anm. 15) 2877–2893.

²⁷ Angesichts des im Folgenden Erläuterten ist die Frage angebracht, ob nicht bei den heutigen Schwierigkeiten, den Diakonats auch für Frauen zu öffnen, die Tatsache eine wichtige Rolle spielt, daß mit dem Diakonats der Eintritt in den Klerikerstand verbunden ist.

²⁸ Vgl. die Resolution der Arbeitsgemeinschaft der katholischen Liturghiker des deutschen Sprachgebietes (AKL) auf ihrer Jahrestagung vom 18.–22.9.1972; vgl. Gd 6 (1972) 145; B. KLEINHEYER, In der Gemeinde für die Gemeinde bestellt. In: Gd 10 (1976) 153–155.

diensten die eifrigsten waren – freilich können es die Bischöfe tun, ohne gegen höhere Anordnung zu verstoßen, während es in bezug auf den Altardienst von Mädchen ein Verbot gab.

Der Streit um die Ministrantinnen war, etwas pointiert gesagt, von Anfang an ein Kampf um den Platz am Altar. Die Hartnäckigkeit, mit der dieses Reservat verteidigt wurde, läßt sich nur daraus erklären, daß die Ahnung im Hintergrund stand, daß die Folge eines Nachgebens die Forderung nach dem Priesteramt für Frauen sein würde. Und da, meine ich, muß man heute fairerweise sagen: Angesichts der mangelnden Klärung dieser letzten Frage ist es verständlich, daß man mit allen Mitteln das zu verhindern suchte, was mehr oder weniger zwangsläufig zu der genannten Forderung führen mußte. Ich meine, es sollte jenen, die bis zuletzt das Verbot von Ministrantinnen verteidigt haben, zugutegehalten werden, daß sie dabei – ob bewußt und willentlich oder eher unbewußt und nach Gefühl – die Zuspitzung einer ungeklärten und in ihren Folgen unübersehbaren Frage vermeiden wollten.

So möchte ich es auch verstehen, wenn noch 1980 in der Instruktion „Inaestimabile donum“ eingeschärft wird: „Bekanntlich sind die Aufgaben, die die Frau in der liturgischen Versammlung übernehmen kann, vielfältig: unter anderem die Lesung des Wortes Gottes und der Intentionen im Fürbittgebet der Gläubigen. Frauen sind jedoch nicht die Funktionen eines Akolythen (Meßdiener) gestattet.“²⁹

Ein deutscher Liturgieprofessor hat damals in einem unveröffentlichten Gutachten nachgewiesen, daß Frauen und Mädchen sämtliche liturgischen Dienste ausüben dürfen außer der Bedienung der Kännchen beim Lavabo.³⁰

Nur auf dem genannten Hintergrund ist es verständlich, daß sich dann trotzdem auch im Codex Iuris Canonici von 1983 noch keine Entscheidung findet, anhand deren diese letzte Frage eindeutig geklärt werden hätte können, sondern daß es noch einmal mehr als zehn Jahre dauern sollte bis zu dem Schreiben des Vorsitzenden der Kongregation für den Gottesdienst und die Sakramentenordnung an die Vorsitzenden der Bischofskonferenzen, das den einzelnen Bischöfen die Möglichkeit gibt, Frauen und Mädchen auch zum Altardienst zuzulassen.³¹ Ist es ein Zufall, daß die Lösung der Ministrantinnenfrage zeitlich parallel geht mit dem Apostolischen Schreiben „*Ordinatio sacerdotalis*“, in dem die Frage des Priesteramtes für Frauen negativ beantwortet wird?³² Oder darf in diesem zeitlichen Zusammenhang ein Hinweis darauf gesehen werden, daß die Ministrantinnenfrage der größte innerkirchliche Stellvertreterkrieg nach dem Zweiten Vatikanischen Konzil war?

²⁹ Nr. 18. Veröffentlicht in: Verlautbarungen des Apostolischen Stuhls, Nr. 16. Hg. Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz. Bonn 1980.

³⁰ Vgl. auch KACZYNSKI (s. Anm. 4) 67f.

³¹ Vgl. AAS 86 (1994) 541f.

³² Die Antwort der Codex-Interpretationskommission auf die Frage, ob zu liturgischen Diensten, die nach Canon 230 §2 von Laien, Männern und Frauen, ausgeübt werden können, auch der Dienst am Altar gehöre, wurde von dieser Kommission am 30.6.1992 gegeben und am 11.7.1992 vom Papst bestätigt. Den Vorsitzenden der Bischofskonferenz wurde die – zustimmende – Antwort mit Brief der Kongregation für den Gottesdienst und das Sakramentenrecht vom 15.3.1994 mitgeteilt. Das Apostolische Schreiben Johannes Pauls II. „*Ordinatio sacerdotalis*“ trägt das Datum vom 22.5.1994 (vgl. AAS 86 [1994] 545–548). Vgl. dazu auch: Rom klärt Ministrantinnenfrage. In: Gd 28 (1994) 66.

Bestärkt wird die diesbezügliche Vermutung durch den Blick auf zwei wichtige Dienste, die noch zu besprechen sind: den Dienst der Leitung von Gottesdiensten und den Predigtendienst.

Der Dienst der Gottesdienstleitung

Schon die Liturgiekonstitution empfiehlt „da, wo kein Priester zur Verfügung steht“, eigene Wortgottesdienste an Sonn- und Feiertagen; „in diesem Fall soll ein Diakon oder ein anderer Beauftragter des Bischofs die Feier leiten“³³. Diese Weisung wird in der ersten Instruktion zur ordnungsgemäßen Ausführung der Konstitution über die heilige Liturgie „*Inter oecumenici*“ vom 26.9.1964 aufgegriffen.³⁴ Eine Unterscheidung zwischen Männern und Frauen wird in beiden Dokumenten nicht getroffen.

Selbstverständlich kann eine Frau im Notfall die Taufe spenden, also auch eine entsprechende Feier leiten.

Die Leitung von Prozessionen wird durch die oben schon zitierte Instruktion „*Liturgicae instaurationes*“ von 1970 ausdrücklich Frauen zuerkannt.³⁵

Keine Frage ist es, daß das Stundengebet gemäß der Tradition auch von reinen Frauengemeinschaften und unter Leitung von Frauen gefeiert werden kann. Die Allgemeine Einführung in das Stundenbuch von 1970 stellt fest: „Die Aufgabe, das Gebet der Gemeinschaft festzusetzen, fällt jenen zu, die durch die heilige Weihe oder einen besonderen kanonischen Auftrag dazu bestimmt sind.“³⁶

Die „Kirchliche Begräbnisfeier“ von 1972 nennt als „Vorsteher“: Priester oder Diakon, in besonderen Fällen auch einen dazu beauftragten Laien, ohne zwischen Männern und Frauen zu unterscheiden.³⁷

Der Ritualeil „Kommunionsspendung und Eucharistieverehrung außerhalb der Meßfeier“ von 1973 sieht für die Spendung der heiligen Kommunion außerhalb der Meßfeier neben Priester und Diakon „außerordentliche Kommunionshelfer“ vor³⁸, ausdrücklich auch für die Krankenkommunion und die Wegzehrung³⁹. Daß damit auch Frauen gemeint sind, wurde bereits oben erläutert.

Der Ritualeil „Die Feier der Buße“ von 1973 spricht im Zusammenhang mit Bußgottesdiensten vom „Priester bzw. Leiter der Versammlung“, ohne zwischen Frauen und Männern zu unterscheiden.⁴⁰

Schließlich „können gemäß den liturgischen Büchern nach dem Ermessen des Ortsordinarius einige Sakramentalien auch von Laien gespendet werden, welche die entsprechenden Eigenschaften haben“ (CIC can. 1168). Schon zuvor hatte das deutsche Benediktionale von 1978 gesagt: „Aufgrund des allgemeinen oder besonderen Priestertums oder eines besonderen Auftrages kann jeder Getaufte und Gefirmte segnen.“⁴¹ Unterschieden wird dann nach

³³ II. VATICANUM, SC 35,4.

³⁴ Nr. 37: DEL (s. Anm. 15) 235.

³⁵ Nr. 7: DEL (s. Anm. 15) 2180.

³⁶ AES 23.

³⁷ Pastorale Einführung, Nr. 26.

³⁸ Einführung, S. 17, Nr. 17.

³⁹ Ebd., S. 35, Nr. 54.

⁴⁰ Pastorale Einführung, Nr. 36.

⁴¹ Pastorale Einführung, Nr. 18.

dem Öffentlichkeitsgrad der einzelnen Segnungen und ihrem Bezug „auf die sakramentale Mitte“ der Kirche; diesen Kriterien soll die segnende Person entsprechen. Das lateinische römische *Benedictionale* von 1984 bezeichnet dann die einzelnen Segnungen, die von beauftragten Laien – Frauen und Männern – geleitet werden können.⁴²

Der Predigtdienst

Ähnlich wie beim Dienst der Leitung verhält es sich beim Predigtdienst. Auch wenn wir auf das Problem der Predigt bei der Meßfeier, zu der es über Jahre hinweg römische Erlaubnisse gegeben hat, die aber schließlich widerrufen wurden, hier nicht eingehen können⁴³, weil es um einen anderen Zusammenhang geht und dort Männer und Frauen in gleicher Weise betroffen sind, bleiben noch immer Anhaltspunkte. So ist der Dienst der Verkündigung – zunächst in Form von Lesungen aus der Heiligen Schrift, dann aber auch durch „Monitionen“, Kommentare, Hinweise, Erklärungen, Feierhilfen zweifellos mit der Leitung liturgischer Feiern verbunden. Ob diese Dinge bis zum Rang einer „Homilie“ oder Predigt vorstoßen, ist keine Frage des Geschlechts, sondern der fachlichen Kompetenz und einer entsprechenden Beauftragung durch die zuständige kirchliche Autorität.

Einen eigenen Hinweis ist hier noch das Direktorium für Kindermessen vom 1.11.1973 wert, in dem es heißt: „Es steht nichts im Wege, daß einer der an der Kindermesse teilnehmenden Erwachsenen im Einverständnis mit dem Pfarrer oder Kirchenrektor nach dem Evangelium eine Ansprache an die Kinder hält, vor allem wenn es dem Priester schwer fällt, sich dem Verständnis der Kinder anzupassen. Dabei sind die Weisungen der Kongregation für den Klerus zu beachten.“⁴⁴ Der letzte Satz bezieht sich auf die Weisungen bezüglich Laienpredigt überhaupt; konkret bedeutet dies, daß diese Ansprache nicht die Homilie des Priesters einfach ersetzen kann.

Zusammenfassung

Angesichts der Selbstverständlichkeit, mit der so wichtige Dienste wie die Leitung von Gottesdiensten und die Verkündigung Laien – Frauen und Männern unterschiedslos – übertragen wird, erstaunt die Verbissenheit des Kampfes um den Altardienst einmal mehr. Leider hat dieser Kampf über Jahre hin den Blick dafür verstellt, daß daneben Aufgaben

⁴² Vgl. Praenotanda, Nr. 18d und die entsprechenden Angaben bei zahlreichen Segnungen.

⁴³ Als letzten Stand im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz sieht die von ihr am 24.02.88 beschlossene Ordnung des Predigtdienstes von Laien vor:

„§1 Katholische Laien (Männer und Frauen) können mit dem Predigtdienst beauftragt werden:

a) bei Wortgottesdiensten am Sonntag ohne Priester, sofern keine Eucharistie gefeiert werden kann,
b) bei anderen Wortgottesdiensten,

c) im Rahmen der katechetischen Unterweisung der Gemeinde oder bestimmter Personengruppen.

In Fällen, in denen es nach dem Urteil des Diözesanbischofs notwendig ist, können katholische Laien (Männer und Frauen) mit dem Predigtdienst bei der Feier der Eucharistie beauftragt werden, und zwar im Sinne einer Statio zu Beginn des Gottesdienstes, sofern der Zelebrant nicht in der Lage ist, die Homilie zu halten und kein anderer Priester oder Diakon dafür zur Verfügung steht.“ Kirchliches Amtsblatt Rottenburg 95 (1988) 132–134, hier 132.

⁴⁴ Nr. 24, DEL (s. Anm. 15) 3138. Am Rande sei vermerkt, daß bei der Erarbeitung des Direktoriums für Kindermessen erstmals zwei Frauen als aktive Mitarbeiterinnen einer Arbeitsgruppe der Gottesdienstkongregation beigezogen wurden; vgl. B. FISCHER, „Daß auch wir Kinder es verstehen können“. In: Gd 8 (1974) 73–75, hier 73.

und Dienste Frauen übertragen wurden, die zutiefst mit dem kirchlichen Amt zu tun haben, wie die Leitung von liturgischen Feiern unterschiedlicher Art. Heute stellt sich die Frage: Hat sich hier nicht de facto und mit entsprechendem liturgischen Ausdruck in dieser Zeit eine neue Art von „Amt“ in der Kirche herausgebildet, das mindestens den in „*Ministeria quaedam*“ gemeinten, dort aber auf Männer beschränkten Diensten entspricht oder noch höher zu werten ist als jene und das Frauen und Männern unterschiedslos übertragen wird? Denn eigentlich kann auch der Diakon den Dienst der Gemeinde- und Gottesdienstleitung nur mit ausdrücklicher Beauftragung wahrnehmen und nicht aufgrund einer Ordination. Wichtig ist die Beauftragung durch den Bischof: Durch sie wird die Einheit mit der ganzen Kirche hergestellt und gewahrt, die sonst durch die Ordination garantiert wird.

Jedenfalls hat die Notwendigkeit, daß Liturgie gefeiert wird, d. h. daß den Menschen Gottes Wort verkündet und daß Gottes Lob gesungen wird, sich durchgesetzt gegen alle Bedenken, die es gegen so weitreichende Beauftragungen eigentlich hätte geben müssen.

Nach diesem ausführlichen Überblick über das, was offizielle Verlautbarungen und Dokumente über die Mitfeier und den Dienst von Frauen bei Gottesdiensten sagen, wenden wir uns in einem letzten Abschnitt jener Frage zu, die heute brennend interessiert.

4. Das Bewußtsein, daß angesichts einer neuen Sensibilität der Gottesdienst eine neue Sprache und neue Bilder verlangt

„Brüder und Schwestern“

„Brüder“ sagen heute noch viele Lektoren und auch Lektorinnen zu Beginn einer Lesung; „und Schwestern“ oder „Schwestern und Brüder“ sagen inzwischen ebenfalls viele.

Die Forderung nach einer amtlichen Regel, die Schwestern an dieser Stelle auch nennen zu dürfen oder gar zu sollen, ist inzwischen viele Jahre alt. Tatsache ist, daß die erste Ausgabe der deutschsprachigen Lektionare nach dem *Ordo Lectionum Missae* von 1969 am Beginn der Lesungen die Anrede „Brüder“ nicht enthielt. Wohl aber wurde die Anrede „Brüder“ nach Erscheinen der zweiten authentischen Ausgabe der Leseordnung in die zweite Auflage des Lektionars aufgenommen. Die Änderung wurde biblisch begründet: Es wurde grundsätzlich entschieden, bei Lesungen aus Briefen des Neuen Testaments, die Anreden enthalten, diese Anreden auch an den Kopf der Lesung zu setzen. Gegenüber Einwänden, die damals immerhin schon zur Sprache kamen, Frauen könnten die „Brüder“ als anstößig empfinden, wurde gesagt, es sei eine Frage der Verkündigung, darauf hinzuweisen, daß mit den Brüdern die Schwestern mitgemeint seien. Bemerkenswert ist wohl auch, daß bei der Vorstellung des neuen Lektionars zwar auf eine ganze Reihe von Änderungen gegenüber dem früheren hingewiesen, die Einführung der „Brüder“ jedoch schamhaft verschwiegen wurde.

Die Entscheidung für die „Brüder“ sollte sich rächen. Stimmen, die die Erwähnung auch der Schwestern forderten, erhoben sich und nahmen zu. Ein Ausweg wurde gesucht: Eine durchgehende Korrektur beim Neudruck der einzelnen Bände schied als Möglichkeit aus Kostengründen aus. Auch schien der Aufwand nicht gerechtfertigt, die ganze Maschinerie der Approbation durch die Bischöfe des Sprachgebiets und der Konfirmierung durch die zuständige römische Kongregation wegen dieser „Kleinigkeit“ in Bewegung zu setzen. So wurde ein Weg gefunden, indem mit Zustimmung der zuständigen Stellen in einer

Fußnote beim ersten Vorkommen im Lektionar erklärt wird: „Anstelle des Wortes ‘Brüder’ können bei den Anfangsworten der Lesungen auch die Worte ‘Brüder und Schwestern’ bzw. ‘Schwestern und Brüder’ gebraucht werden.“ Diese Anmerkung erschien erstmals beim Neudruck des Bandes I 1993. Sehr viel schneller als auf gesamt-deutschsprachiger Ebene hat man im übrigen in Österreich reagiert: Dort hieß es bereits 1987 in einer Handreichung des Österreichischen Pastoralinstituts, der die Bischöfe zugestimmt hatten: „Die Anrede ‘Brüder’ wird, wenn auch Frauen angesprochen werden sollen, sinnvollerweise ersetzt durch ‘Schwestern und Brüder’, wie auch neben dem Wort ‘Brüderlichkeit’ der Ausdruck ‘Geschwisterlichkeit’ zu empfehlen ist.“⁴⁵

Der Umweg mit den „Brüdern“ hatte, im Nachhinein gesehen, einen positiven Effekt: Das Anstößige daran war innerkirchlich ein Wegbereiter für eine wachsende Sensibilität gegenüber den in den 80er Jahren immer lauter werdenden Forderungen nach einer inklusiven Sprache. Hätte es nicht diese „Brüder“ gegeben, wäre der Ruf der Frauen nach einer sie einschließenden Redeweise vielleicht bis heute an vielen Ohren noch ungehört vorbeigegangen. Ohne dieses Ärgernis hätten wir heute möglicherweise auch jene Schritte noch vor uns, die inzwischen erfolgt sind.

In Überschriften, Rubriken und Texten

1992 erscheint der überarbeitete Ritualeteil „Die Feier der Trauung“. Darin ist nur vom „Partner“ die Rede, nicht aber von einer „Partnerin“, und es wird von „dem“ Katholiken und „dem“ Nichtchristen gesprochen.

Im gleichen Jahr erscheint ein Teil der Studienausgabe der „Feier der Eingliederung Erwachsener in die Kirche“ in einer bearbeiteten Ausgabe neu. Darin wird mit dem Platz nicht gespart, wenn außer „dem Bewerber“ auch „die Bewerberin“ oder neben „dem Bürger“ auch „die Bürgerin“ genannt werden soll, sei es in der Pastoralen Einführung, sei es in Rubriken oder Überschriften oder in den Texten selbst.

Die zweite Auflage der „Feier der Krankensakramente“ von 1994 beweist, daß die Nennung beider Geschlechter nunmehr zum Standard der liturgischen Bücher gehören soll: Es wird nicht mehr nur „der Kranke“ genannt, sondern auch „die Kranke“ und neben „dem Seelsorger“ auch „die Seelsorgerin“.

Im „Gotteslob“

Nicht weniger anstößig, als mit „Brüder“ angesprochen zu werden, ist es für Frauen, wenn sie sich selbst so nennen sollen, wie beispielsweise in dem Lied „Laßt uns loben, Brüder, loben“. Die Frage ist hinreichend bekannt. Bei einer kleinen Revision des „Gotteslob“⁴⁶, die aus technischen Gründen anstand, wurden die 15 anstößigsten und ärgerlichsten Stellen dieser Art korrigiert. Ein Eingriff in die Liedtexte bedeutet, was vielleicht nicht allgemein bekannt ist, einen beträchtlichen Aufwand, weil damit Autoren- und Verlagsrechte tangiert werden, was u. U. auch zu erheblichen finanziellen Konsequenzen führen kann. Daß dieser Aufwand in Kauf genommen wurde und zwar nur um der inklusiven Sprache willen, sonst aber zu keinem anderen Zweck, obwohl es auch andere Vorschläge

⁴⁵ Vgl. F. KOHLSCHIEIN, Eine Liturgie, die die Dinge beim Namen nennt. In: Gd 21 (1987) 105–107, hier 106.

⁴⁶ Vgl. Ch.E. HAHN, Kein neues „Gotteslob“. In: Gd 30 (1996) 100f.

und Forderungen gegeben hätte, mag als Zeichen gelten, daß hier die Verantwortlichen, das sind die Bischöfe, das Anliegen ernst nehmen.

Daß es bezüglich der Lieder sehr viel weitergehende Gedanken, Vorschläge und Forderungen gibt, ist bekannt; der Versuch, über das jetzt Erreichte hinaus darauf einzugehen, hätte bedeutet, daß die jetzige Lösung nicht möglich gewesen und jegliche Änderung auf viele Jahre hinaus verschoben worden wäre. Es ist für Außenstehende nicht leicht verständlich, daß Änderungen an liturgischen Büchern oder am Gotteslob nicht einfach und unbürokratisch möglich sind; das Geflecht der Zuständigkeiten, der Rechte und der Konsequenzen ist so kompliziert, daß es vielen, die damit befaßt sind, immer noch als staunenswert erscheint, daß die jetzigen Änderungen möglich waren.

Neue Bilder für Gott

Noch ein Wort zur Frage neuer Bilder für Gott: Ebenfalls 1994 erscheint die überarbeitete Fassung des ursprünglichen Schweizer Hochgebets, nunmehr als Übersetzung einer lateinischen authentischen Ausgabe. Darin wird nicht nur im Gebet wie schon an vielen Stellen des deutschen Meßbuchs von Anfang an, für „Brüder und Schwestern“ gebetet, und von „Söhnen und Töchtern“ und „allen Frauen und Männern, die zu einem Dienst in der Kirche bestellt sind“ gesprochen, sondern hier wird, erstmalig in einem deutschsprachigen liturgischen Buch, im Gebet ein weibliches Bild von Gott zur Sprache gebracht: „Sein (= Jesu) Leben und seine Botschaft lehren uns, daß du für deine Kinder sorgst wie ein guter Vater und eine liebende Mutter.“

Bei der Entscheidung für diese Formulierung waren sich die Verantwortlichen bewußt, daß dies ein Schritt in eine neue Richtung ist. Die Formulierung wurde sehr sorgfältig gewählt; so darf ihre Aufnahme in das Hochgebet als ein Signal gesehen werden, daß eine behutsame Ergänzung der in der Liturgie verwendeten Gottesbilder grundsätzlich nicht ausgeschlossen und eine Diskussion über dieses Thema möglich ist.⁴⁷

Perspektiven

Zuletzt ein paar Worte zu der Frage: Wie geht es weiter? Die letzten Beispiele haben gezeigt, in welche Richtung gearbeitet wird. Derzeit ist eine Studienkommission mit der Überarbeitung des Meßbuches beschäftigt. Die Leitung jener Arbeitsgruppe, die die Texte zu bearbeiten hat, liegt in den Händen einer Frau, die das Anliegen einer inklusiven Sprache von Anfang an vertreten hat.⁴⁸ In den Leitlinien für die Textarbeit ist dieses Anliegen

⁴⁷ Bei der ganzen Frage der Gebetstexte muß heute die sog. Übersetzerinstruktion „Die Übertragung liturgischer Texte“ vom 25.1.1969 (DEL [s. Anm. 15] 1200–1242) unter der Rücksicht der inzwischen gewachsenen Sensibilität für eine inklusive Sprache noch einmal gelesen werden. Im übrigen hat der Präfekt der Kongregation für den Gottesdienst und die Sakramentendisziplin vor der Vollversammlung der Kongregation am 24.1.1991 die in einzelnen volkssprachlichen Meßbüchern enthaltenen „Weiterentwicklungen und Besonderheiten“ positiv gewürdigt als eine „Bereicherung des Römischen Missale“ und damit zugestanden, daß es solche Entwicklungen legitimerweise geben kann, „um besonderen pastoralen und kulturellen Umständen Rechnung zu tragen“. Vgl. Studien und Entwürfe zur Meßfeier. Hg. E. Nagel. Freiburg 1995, 257–262, hier 259. Vgl. im gleichen Band die Übersetzerinstruktion S. 245–256.

⁴⁸ Vgl. Studien und Entwürfe zur Meßfeier, ebd. 17–19.

ausdrücklich genannt.⁴⁹ Die zu einer Publikation der Studienkommission eingegangenen Stellungnahmen von Frauenverbänden und diözesanen Frauenreferaten zeigen, daß die Bemühungen der Kommission grundsätzlich in die richtige Richtung gehen, wenn es auch noch Grenzen in der Wahrnehmung gibt.

Für ein revidiertes Meßbuch werden auch neue Bilder und Metaphern verlangt. Daß dabei auch an weibliche Gottesbilder gedacht wird, mag ein Beispiel zeigen, das in einer Veröffentlichung der Studienkommission vorgeschlagen wird. Als Übersetzung des gleichen lateinischen Textes beginnt dort das Tagesgebet des 5. Sonntags im Jahreskreis nicht mehr wie bisher mit den Worten: „Gott, unser Vater, wir sind dein Eigentum“, sondern mit dem Satz: „Gott, du sorgst für uns wie eine gute Mutter für ihre Kinder“⁵⁰. Jene, die den Vorschlag machen, wissen um das Problem, daß hier ein bestimmtes Frauenbild transportiert wird. Sie verstehen ihren Vorschlag auch nicht als einzig möglichen, sondern als Einladung, nach weiteren Bildern zu suchen, die für ein liturgisches Beten in Frage kommen.

Niemand weiß, welche Entscheidungen eines Tages getroffen und welche Formulierungen den Härtetest des Weges durch die Instanzen bestehen werden, der für eine für das ganze Volk Gottes verbindliche Gebetssprache notwendig ist. Die Schritte, die in den letzten Jahren getan wurden, dürfen, so klein sie auch scheinen mögen, Mut machen. Mut machen auch deswegen – und das sollte neben allen konkreten Fakten dieser Beitrag zeigen –, weil die gefeierte Liturgie sich immer als stärker erwiesen hat als unbegründbare kirchenamtliche Einschränkungen und theologische Ideologien. Und in der Kunst des Feierns, der *ars celebrandi*, haben die Frauen heute zweifellos viel zu bieten.

⁴⁹ Vgl. ebd., Kap. Leitlinien für die Revision der Gebetstexte des Meßbuchs. S. 55–62, bes. S. 61, Nr. 42 und 44.

⁵⁰ Ebd., Kap. Tagesgebete – Die Zeit im Jahreskreis, S. 68f.